



Schwäbisch Gmünd, 09.11.2010
Gemeinderatsdrucksache Nr. 291/2010

Vorlage an

Bau- und Umweltausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. B 106 "Neuer Sportplatz
Rechberg", Gemarkung Rechberg
- Entwurfsbeschluss**

Anlagen:

1. Lageplan mit Textteil vom 20.10.2010 (nur Fraktionen)
2. Lageplan mit Textteil vom 20.10.2010 (verkleinert)
3. Begründung mit Umweltbericht vom 20.10.2010

Beschlussantrag:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wird entsprechend den Stellungnahmen unter Ziffer 3 dieser Vorlage beschlossen.
2. Über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen wird entsprechend den Stellungnahmen unter Ziffer 4 dieser Vorlage beschlossen.



3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. B 106 „Neuer Sportplatz Rechberg“ werden entsprechend der Anlage 1 im Entwurf beschlossen.
4. Die Begründung wird in der Fassung der Anlage 3 festgestellt.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Allgemeines

Bereits seit 20 Jahren gibt es seitens des TSGV Rechberg Überlegungen, langfristig den bestehenden Sportplatz Flurstück Nr. 411/1 zu verlegen.

Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen bis fast unmittelbar an die Platzgrenze anschließen. Eine Erweiterung der Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde. Daher wurden verschiedene Alternativen für einen neuen Standort untersucht.

Zwischenzeitlich rückte die Wohnbebauung von Norden immer näher an den Sportplatz. Das jetzt direkt angrenzende Baugebiet Hartäcker III wurde mit der Vorgabe umgesetzt, den Sportplatz längerfristig zu verlegen. Obwohl ein für die Verlegung bei der Vergabe der Bauplätze noch kein Zeithorizont genannt wurde, gibt es bereits Beschwerden wegen des Sportplatzes.

Da die anderen Alternativen auf Grund der Topographie nicht umsetzbar waren (siehe Umweltbericht Punkt 4) bleibt als einzige Möglichkeit für einen neuen Sportplatz die Planungsfläche beim ehemaligen Märchengarten.

Durch die Verlegung des Sportplatzes besteht nun für die Stadt die Möglichkeit, das bestehende Baugebiet Hartäcker III nach Süden zu erweitern.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ca. 16.000 qm Gesamtfläche) sollen die Flächen für den Sportplatz und das Vereinsheim sowie für die baurechtlich notwendigen Stellplätze ausgewiesen werden. Ebenfalls erforderlich ist die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Die von der Sportplatzverlegung betroffenen Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“. Da es innerhalb des geschützten Gebietes verboten ist Veränderungen vorzunehmen, ist eine Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu bereits ihr Einverständnis erklärt.

Der Regionalplan 2010 Ostwürttemberg setzt die vorgesehene Fläche für den neuen Sportplatz als schutzbedürftigen Bereich für die Erholung fest. Der Regionalverband hat jedoch zwischenzeitlich gegenüber der Stadtverwaltung ebenfalls seine Zustimmung zur geplanten Verlegung des Sportplatzes signalisiert.



Der wirksame Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten weist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Entwurf zum neu aufzustellenden Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz vorgesehen.

Die Beeinträchtigung des Gebietes im Falle der Sportplatzverlegung wurde im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes mit „hoch“ bewertet. Entsprechend der Beeinträchtigung des Gebietes ist ein umfangreicher Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu schaffen.

Der Ortschaftsrat Rechberg hat den Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am 25.10.2010 in dieser Form gebilligt.

2. Bisheriges Verfahren

16.12.2009: Bebauungsplan -Aufstellungsbeschluss- (Gemeinderatsvorlage 277/2009)

08.07.2010: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

12.07.2010 – 06.08.2010: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

12.07.2010 – 13.08.2010: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

3. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO)
- BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg
- Deutsche Telekom AG
- EnBW ODR
- Kabel BW
- NABU Schwäbisch Gmünd
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
- Polizeidirektion Aalen
- Regierungspräsidium Freiburg
- Zweckverband Wasserversorgung Rehgebirgsgruppe, Donzdorf

Die nachfolgenden Stellen brachten Anregungen vor:

Beteiligte Behörde

Stellungnahme der Stadt

a) Regionalverband Ostwürttemberg

Vielen Dank für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren. Der geplante Sportplatz liegt zur Gänze in einem



schutzbedürftigen Bereich für die Erholung des Regionalplans 2010 nach Planatz 3.2.4 (Ziel).

3.2.4. (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriff, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Die Nutzung als Sportplatz dient der Erholung der Bevölkerung des Stadtteils Rechberg. So die Belange des an dieser Stelle ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets seitens der entsprechenden Fachbehörden zurückgestellt werden, stehen aus regionalplanerischer Sicht dem Vorhaben ebenfalls keine Bedenken gegenüber. Auf die landschaftliche Einbindung sollte hohe Sorgfalt verwendet werden.

Die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet wird mit der vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu bereits ihr Einverständnis signalisiert.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, wurden grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zur landschaftlichen Einbindung sind Feldgehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenze und Bäume entlang der Zufahrtsstraße anzupflanzen. Ein Resteingriff in das Landschaftsbild bleibt dennoch bestehen. Dieser Resteingriff muss jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Planung hingenommen werden.

b) Gasversorgung Süddeutschland



Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 12.07.2010 und des Übersichtsplanes zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Im Rahmen der bisherigen Beteiligungen an der Gesamtplanung zum Neubau des Sportplatzes Rechberg haben wir mehrfach Stellung genommen und die Vorgaben bekannt gegeben, welche in Bezug auf die durch den räumlichen Geltungsbereich des Sportplatzes verlaufenden GVS-Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel zu beachten und einzuhalten sind.

Diese Vorgaben sind nun Bestandteil sowohl des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes, als auch der textlichen Festsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan „Neuer Sportplatz Rechberg“.

Über die geplante Inanspruchnahme des 6,00 m breiten Schutzstreifens der Gas-Hochdruckanlagen haben wir des Weiteren mit der TSGV Rechberg mit Datum vom 30.10.2006/15.02.2010 eine technische und rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Rechtsbeziehungen abgeschlossen. Diese Vorgaben und Feststellungen haben weiterhin auch für die nun vorliegende Planung uneingeschränkt Gültigkeit. Zusätzliche Regelungen sind im jetzigen Planungsstadium nicht notwendig, so dass von unserer Seite zu dem Verfahren keine Einwände bestehen.

Wird berücksichtigt.

Aus Sicherheitsgründen weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir nach dem Abschluss des Verfahrens eine Kopie der rechtskräftigen Unterlagen des Bebauungsplanes für unsere Akten benötigen und die Ausführungsplanung möglichst frühzeitig mit uns im Detail abzustimmen ist.

Wird berücksichtigt.

c) Landratsamt Göppingen



Schreiben vom 26.07.2010:

Bei Überprüfung Ihrer Anfrage haben wir festgestellt, dass sich der geplante Bebauungsplan im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stufen mit Aasrücken und Rehgebirge“ befindet.

Aus dem allgemeinen Grundsatz, dass die Bauleitplanung nicht gegen zwingende Rechtssätze verstoßen darf, ergibt sich, dass der Geltungsbereich einer Schutzverordnung nicht durch die Bauleitplanung überlagert werden kann (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 05.04.1990 – 85 2303/89). Es ist daher erforderlich, das entsprechende Gebiet aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zu entlassen, um Ihnen die Aufstellung des Bebauungsplans zu ermöglichen.

E-Mail vom 10.08.2010:

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets innerhalb Zone IIIb des Wasserschutzgebietes „Brunnwiesen Donzdorf Reichenbach“ (Rechtsverordnung vom 14.11.1992) werden keine Bedenken erhoben.

Die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet wird mit der vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu bereits ihr Einverständnis signalisiert.

Ein entsprechender Hinweis zum Wasserschutzgebiet ist im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.

d) Bauernverband

Zunächst möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren bedanken, obwohl wir kein „Träger öffentlicher Belange“ sind.

Als Bauernverband vertreten wir jedoch die Interessen der Landwirte und hoffen somit positiv zur Sache beitragen zu können.

Was uns überraschend bei der Durchsicht der „Begründung des Bebauungsplanes“ auffällt, ist die Tatsache, dass die Landwirtschaft für die Planung und auch die Begründung keine große Rolle spielt. Während sämtliche Umweltbereiche wie Boden, Wasser, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt berücksichtigt und geprüft werden, wird für die Landwirtschaft ein einziger Satz verloren: „Es ist davon auszugehen, dass die derzeit als Grünland

Da die Flächen für die Neuanlegung des Sportplatzes zur Verfügung standen, wird davon ausgegangen, dass diese Flächen im Plangebiet keine allzu große Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wurde damit bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes überprüft.



genutzte Fläche keine allzu große Bedeutung für die Landwirtschaft hat.“

Dies bedeutet für uns, dass die Landwirtschaft scheinbar nicht beachtet wird und der Gutachter keine Ahnung von Landwirtschaft besitzt.

Tatsache jedoch ist, dass die Landwirte den Grund und Boden als Grundlage für die Bewirtschaftung ihrer Betriebe benötigen und das gesamte Umfeld, welches sich durch die Baumaßnahme verändert, nutzen müssen.

Aber die einzelnen Punkte nacheinander:

- 1) Standortwahl: Der geplante Standort ist einige Hundert Meter von der Bebauung entfernt und führt dazu, dass alle Vereinsmitglieder, Spieler und Zuschauer mit dem Auto zum Platz gelangen müssen. Da im Moment keine Beleuchtung auf dem Weg zum Märchengarten vorhanden ist, wird diese später von den Nutzern gefordert werden.

Hinzu kommt, dass der Platz mit seiner Nutzung für die Landwirtschaft (wie auch für die Natur) einen „Fremdkörper“ darstellt und sich somit störend auswirkt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche stets bei landwirtschaftlichen Baumaßnahmen im Außenbereich bemüht wird, sollte auch hier berücksichtigt werden.

Ein Ausbau oder Verbesserung des Platzes am alten Standort wäre hier sicher besser.

Der neue Sportplatz liegt ca. 750 m entfernt vom bestehenden Sportplatz und kann gut über einen von der Straße getrennt verlaufenden Fuß- und Radweg erreicht werden.

Es besteht keine Verpflichtung zu einer Beleuchtung außerhalb geschlossener Ortslagen. Sollte ein Antrag auf Beleuchtung gestellt werden, werden die Kosten ermittelt und entsprechend den Umständen und Nutzen abgewogen.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, wurden grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zur landschaftlichen Einbindung sind Feldgehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenze und Bäume entlang der Zufahrtsstraße anzupflanzen. Ein Resteingriff in das Landschaftsbild bleibt dennoch bestehen. Dieser Resteingriff muss jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Planung hingenommen werden.

Ein Ausbau bzw. der Verbleib des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grün-



2) Wegenutzung: Wie bereits erwähnt müssen alle Nutzer des Platzes mit dem PKW dort hin fahren, was zu einer enormen Zunahme des (eigentlich als Feldweg gebauten) Weges führt. Dies wird unweigerlich zu vielen Konflikten führen, da die Landwirte, wenn sie mit schwerem Gerät unterwegs sind oder auch mal geringfügig Schmutz verlieren als „lästig“ angesehen werden, obwohl sie es sind die den Weg rechtmäßig nutzen und dies tun, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen (die anderen fahren im Rahmen der Freizeitgestaltung).

3) Parksituation: Dem Planentwurf ist zu entnehmen, dass entlang des Feldweges 28 Parkplätze entstehen sollen. Dies sind unseres Erachtens viel zu wenige. Wenn alle Spieler samt Betreuer und Schiedsrichter mit dem Auto kommen, reichen die Plätze nicht einmal hierfür aus. Zuschauer und bei Turnieren auch weitere Spieler werden dann entlang den Feldwegen oder gar in den Wiesen der Landwirte „wild parken“. Da der Spielbetrieb ganzjährig stattfindet und auch die Landwirte den Feldweg immer nutzen müssen, sind auch hier Konflikte vorgegeben. Gerade im Sommer während der Ernte können dann die Landwirte ihre Arbeit nicht verrichten, wenn die Feldwege mit Autos von Freizeitsportlern wegen fehlender Parkplätze zugeparkt sind. Die Nutzung des Parkplatzes des früheren Märchengartens ist vom Harley-Davidson-Club nur münd-

flächen bis fast unmittelbar an die Platzgrenze anschließen. Eine Erweiterung der Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde.

Weitere Alternativflächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden. Der Inanspruchnahme privater Flächen kann dann gegebenenfalls über verkehrsrechtliche Maßnahmen entgegen gewirkt werden.

Die Mitnutzung des Parkplatzes des ehemaligen Märchengartens wird positiv gesehen und stellt zumindest zeitweise eine



- lich zugesagt und bei Veranstaltungen dort gar nicht möglich. Hier könnte einfach Abhilfe geschaffen werden, wenn die Dreiecksfläche nördlich des Platzes zu einem größeren Parkplatz genutzt würde.
- 4) Pflanzgebot: Der Bebauungsplan sieht an vielen Stellen ein Pflanzgebot um den Platz vor. Auch entlang des Weges und des dort geplanten Parkstreifens. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Einerseits stellen die Bäume direkt an der Straße eine Verengung dar (es ist durch die parkenden Fahrzeuge ohnehin eng), andererseits werfen die Bäume Schatten, Laub und Schmutz auf die angrenzenden Grünlandflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.
- 5) Entwässerung: Die Entwässerung, welche bei der sommerlichen Bewässerung des Platzes besonders wichtig ist, soll über die im natürlichen Gefälle liegenden „Klinge“ erfolgen. Hier wird in der Begründung erwähnt, dass diese ohnehin unter Eutrophierung und Vermüllung leidet und somit keine Verschlechterung stattfindet. Allerdings wurde missachtet, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke dadurch vernässen können.
- 6) Nutzung: Sollte der Platz genehmigt und gebaut werden, so befürchten wir eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Einerseits besteht die Gefahr, dass Müll, Zigarettenstummel, Blechdosen und anderer Unrat von den Zuschauern am Platz oder im Bereich der parkenden Fahrzeuge in die Wiesen geworfen wird, was zur Verschmutzung des Futters und somit auch zu „Fremdkörpern“ und anderen Folgeerkrankungen der Tiere führen kann.
- Andererseits werden die Kulturen
- Zusatzparkfläche dar.
- Dies ist aufgrund Eingrünungs- und naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen nicht möglich.
- Durch die Umplanung mit den Senkrechtparkplätzen und der Verbreiterung der Straße wird der Abstand von den Bäumen zu den landwirtschaftlichen Flächen vergrößert. Dadurch ist mit keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Grünflächen durch Bäume zu rechnen.
- Das überschüssige Niederschlags- und Bodenwasser ist über eine Flächendrainage zu sammeln und durch eine Mulde zur Versickerung zu bringen. Der Überlauf der Versickerungsmulde wird in die östliche Klinge abgeleitet. Daher ist nicht mit einer Vernässung angrenzender Grundstücke zu rechnen.
- Mit einer übermäßigen Belästigung durch Müll ist nicht zu rechnen. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass Mitglieder und Besucher des Sportplatzes ihren Müll nicht unzulässigerweise entsorgen.
- Der bisherige Sportplatz ist ebenfalls mit



und die Wiesen zertrampelt, wenn Bälle wiedergeholt werden müssen, die durch den Spielbetrieb dort hin gelangen.

Die geplanten Schutzgitter sind nur an den Stirnseiten und dort nur 6 m hoch geplant und somit nicht ausreichend.

- 7) Jagdnutzung: Der Spielbetrieb und darüber hinaus die Nutzung des Vereinsheimes (auch in den Abendstunden) führen zu höherem Verkehrsaufkommen auf dem Feldweg und zu hoher Lärmentwicklung, was die Ausübung der Jagd erschwert. Dies hat in anderen Fällen dazu geführt, dass die Jagd nicht mehr attraktiv ist und die Verpachtung nur noch schwer (oder mit geringerem Jagdpacht) möglich ist.

- 8) Finanzierung: Der Verein finanziert den neuen Platz durch Veräußerung des alten Platzes als „Bauland“. Hier ist mit der Bebauung „Hartäcker IV“ für die Landwirte ein weiteres Konfliktpotential (siehe Ausführungen in der hierzu vorgelegten Stellungnahme).

Insgesamt erscheint uns die Baumaßnahme noch nicht ganz durchdacht und weist aus landwirtschaftlicher Sicht viele Konfliktpotentiale aus, welche unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Bei der Behebung dieser Probleme durch entsprechende Änderungen tragen wir gerne mit unserer Fachkompetenz bei und stehen zu gemeinsamen Gesprächen zur Verfügung.

lediglich zwei Ballfanggittern an den Stirnseiten ausgestattet. Dies war seither völlig ausreichend. Es wird daher davon ausgegangen, dass beim neuen Sportplatz zwei Ballfanggitter mit 6 m Höhe ebenfalls ausreichend sind. Weitere Einfriedungen des Sportplatzes sind aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erwünscht.

Mit einer Beeinträchtigung der Jagdnutzung ist zu rechnen. Diese wird jedoch in Bezug auf die Gesamtjagd in Rechberg als geringfügig erachtet, da kein dauerhafter Betrieb des Sportplatzes während der Nacht und in den frühen Morgenstunden stattfindet.

Es wird ein ausreichender Abstand zu dem südlich bestehenden Betrieb eingehalten. Nach Aussage des Landratsamtes werden hier keine Probleme mehr gesehen.

Durch die Überarbeitung der Planung werden die Konflikte mit der Landwirtschaft größtenteils ausgeräumt. Die Stadt ist sich hierbei des durch die Planung hervorgerufenen Eingriffs in Natur und Landschaft bewusst. Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan wird dieser Eingriff jedoch so gering wie möglich gehalten.

e) Regierungspräsidium Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:



Die geplante Baufläche befindet sich in einem Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung nach PS 3.2.4 (Z) ausgewiesen ist.

Diese Bereiche stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern.

Eingriffe, z. B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden (PS 3.2.4.1 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010).

Aus dem Umweltbericht ergibt sich, dass die Fläche einschließlich des angrenzenden Gebiets im Bestand eine hohe Wertigkeit für die Erholung aufweist und diese durch die Baumaßnahme insbesondere durch die notwendigen Infrastruktureinrichtungen beeinträchtigt werden.

Durch geeignete Maßnahmen wurde diese Beeinträchtigung zwar minimiert, ein geringfügiger Eingriff besteht jedoch noch.

Auch wurde eine Alternativenprüfung mit zwei weiteren Standorten durchgeführt. Die anderen Standorte wurden aufgrund Hanglage und Probleme mit der Entwässerung als ungeeignet eingestuft.

Aufgrund der mit ca. 0,75 ha relativ geringen geplanten (Teil-) Versiegelung des Plangebietes, der geplanten Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung sowie der Beibehaltung der charakteristischen Merkmale des Naturraumes kann davon

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, wurden grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zur landschaftlichen Einbindung sind Feldgehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenze und Bäume entlang der Zufahrtsstraße anzupflanzen. Ein Resteingriff in das Landschaftsbild bleibt dennoch bestehen. Dieser Resteingriff muss jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Planung hingenommen werden.



ausgegangen werden, dass die notwendige Verlagerung des Sportplatzes gerade noch keine raumbedeutsame Planung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG darstellt.

Es bestehen daher keine raumordnerischen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Neuer Sportplatz Rechberg“.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010). Hierzu führt der Umweltbericht überzeugend aus, dass die derzeit als Grünland genutzte Fläche keine große Bedeutung für die Landwirtschaft hat. Eine Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wird berücksichtigt.

f) Landratsamt Ostalbkreis

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten, keine ehemaligen Auffüllplätze und keine Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Bodenschutz

Im Planbereich stehen mittel- bis tiefgründige und skeletthaltige Lehm- und Lehmsandböden des Typs Braunerde an. Dieser als Verwitterungsboden entstandene Boden wird für die 4 wichtigsten Funktionen folgendermaßen bewertet:

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2
Filter und Puffer für Schadstoffe = 3

Nach Rücksprache mit Herrn Schlifka vom Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind die Bodenfunktionen wie folgt zu bewerten:

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2
Filter und Puffer für Schadstoffe = 3
Natürliche Bodenfruchtbarkeit = 3



Natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2
Standort für natürliche Vegetation = 3

Bodenzahl = 48
Ackerzahl = 41

Der Boden muss mit einer bereits als geschädigt bewerteten Zustandsstufe bezeichnet werden, und hat eine bereits deutlich vorhandene Grenze zwischen Krume und Untergrund (Entartung).

Der Umweltbericht mit Datum vom 30.6.2010 geht auf Seite 31 und 32 auf das Schutzgut Boden ein. Des Weiteren wird eine Einschätzung der Auswirkungen auf den Boden vorgenommen (Seite 23).

Die verwendeten Ausgangsdaten, also die Bewertung der Bodenfunktionen, entsprechen zwar nicht ganz den zur Verfügung stehenden Daten, kommen aber in der Summe zu einer ähnlichen Einstufung der Wertigkeit (mittlere Wertigkeit). Es erfolgte jedoch im Umweltbericht keine fachkundige Beschreibung des bisher als Acker genutzten Bodens (Bodenart, Entstehung, Bodentyp usw.).

Bewertung des Eingriffs

Auf Seite 32 im Umweltbericht wird behauptet, dass gemäß den Empfehlungen des Umweltministeriums nur bei hoher Wertigkeit des Bodens eine Bewertung durchzuführen ist.

Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Die üblicherweise im Land angewandte Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ vom Juni 2006 nennt eine derartige Differenzierung nicht. Bei hoher Wertigkeit des Bodens besteht eine Schutzwürdigkeit. Es kann lediglich in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde dann eine verbalargumentative Betrachtung erfolgen, wenn es sich um ein kleinräumiges Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen

Standort für natürliche Vegetation = 2

Die Stadt Schwäbisch Gmünd teilt die Sichtweise des Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht bezüglich der Eingriffserheblichkeit nur bedingt. Es ist vorgesehen die Planie des Fußballfeldes durch Massausgleich zu erstellen und ein Drainagesystem zu erstellen. Der Gesamtschichtaufbau des Rasenspielfeldes beträgt lediglich zwischen 0,30 m und 0,40 m.

Die Erfahrung mit vergleichbaren bestehenden Rasenspielfeldern im Stadtgebiet zeigt, dass trotz Drainagesystem ein Großteil der Niederschläge versickert. Unbestritten ist, dass der natürliche Bodenaufbau und seine Funktionen gestört werden, jedoch kann nicht, wie gefordert, von einer Komplettversiegelung im Bereich des Spielfeldes ausgegangen werden.

Die Aussage auf Seite 32 bezog sich lediglich auf die Bodenfunktion „Standort für die natürliche Vegetation“ und ist genau der vom Landratsamt genannten Arbeitshilfe entnommen.

Für die drei weiteren Bodenfunktionen wurde bereits in 1. Version des Umweltberichts eine Bewertung durchgeführt.

Um den Forderung nach einer noch differenzierten Betrachtung des Schutzguts „Boden“ gerecht zu werden, wurde in der aktuellen Fassung der Begründung, Stand 20.10.2010, in Teil 2 – Umweltbericht eine gesonderte Bilanzierung für das Schutzgut auf Grundlage der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ des Umweltministeriums erstellt.



handelt. Der Bebauungsplan hat eine Gesamtgröße von 1,63 ha. Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist somit eine Berechnung des Eingriffs erforderlich.

Auf Seite 23 wird ausgesagt, dass im Sportplatzbereich keine Versiegelung stattfindet.

Diese Aussage kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Die Begrünung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um einen technischen Aufbau der Fläche mit Drainagen, Abdichtungen in einem Sandbett und erheblichen Geländeänderungen handelt. Der natürliche Bodenaufbau wird hier abgetragen und auch nicht mehr in seiner ursprünglichen Zusammensetzung eingebaut.

Der Boden als Schutzgut ist somit im Sportplatzbereich ähnlich einer Versiegelung vollständig zerstört.

Auf den Seiten 31 und 32 wird dargestellt, dass die Wertigkeit des Bodens um jeweils eine Wertestufe abnimmt.

Diese pauschale Aussage kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Sie stimmt nur dann, wenn die aktuell vorhandene Bodenfunktion bereits mit 2 (gering) bewertet ist. Bei einer vollständigen Zerstörung des Schutzgutes durch eine Bebauung werden alle Bodenfunktionen auf die Wertigkeit 1 gesetzt.

Fazit

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Boden sind aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde erheblich. Ein Umweltbericht mit einer entsprechenden Berechnung des Eingriffs in den Boden und eine Gegenrechnung mit Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen ist somit erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht ist noch nicht ausreichend und bedarf hinsichtlich der Auswirkungen auf das öffentlich-rechtliche

Diese Bilanzierung ergibt folgende Ergebnisse:

Gesamtkompensationsbedarf Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,36 ha We

Gesamtkompensationsbedarf Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 0,86 ha We

Gesamtkompensationsbedarf Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“: 0,86 ha We

Die Bodenfunktion „Standort für die natürliche Vegetation“ ist gemäß Arbeitshilfe nur bei einem Bestandswert von 4 oder 5 zu ermitteln. Der Bestandswert im Bereich des potentiellen Sportplatzes beträgt jedoch nur 2 (gering-mäßig), deshalb wurde für diese Funktion eine Bilanzierung unterlassen.

Abschließend ist festzustellen, dass trotz gezielter Minimierungsmaßnahmen ein Eingriff in das Schutzgut Boden verbleibt. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Fläche sind nicht durchführbar.



Schutzgut Boden einer detaillierteren Betrachtung.

Das Vorhaben hat weitaus stärkere Auswirkungen auf den Boden, als dies bei einer oberflächlichen Betrachtung der begrünten Rasenfläche erscheint.

Flächenverbrauch

Die auf Seite 2 der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt Nr. 2 dargestellte Erfordernis der Planaufstellung und die hierin genannten Gründe können nicht nachvollzogen werden. Eine plausible Begründung, warum der bisherige Sportplatz nicht weiter als solcher genutzt werden kann, ist nicht ersichtlich.

Ein Ausbau bzw. der Verbleib des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen bis fast unmittelbar an die Platzgrenze anschließen. Eine Erweiterung der Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde.

Weitere Alternativflächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigung

Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch unter nachstehenden Punkten zugestimmt werden: Die anfallenden häuslichen Abwässer sind wie geplant an das städtische Mischwasserkanalnetz anzuschließen. Die Dachentwässerung kann über eine belebte Bodenschicht dem geplanten Dränagesystem zugeleitet werden. Eine direkte Ableitung in das Dränagesystem ist zu vermeiden.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Dem Vorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich inner-

Ein entsprechender Hinweis zum Wasser-



halb der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Brunnenwiesen“ der Stadt Donzdorf. Es kann davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorhaben mit den grundsätzlichen Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 14.11.1992 sind zu beachten.

schutzgebiet ist im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

Zu dem o. a. Planungsvorhaben wurde bereits in früheren Stellungnahmen u. a. zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und auch der Fortschreibung der Wohnbebauung im Teilort Rechberg Stellung genommen. Zum hier vorliegenden Planungsvorhaben wird angemerkt, dass für das o. a. Vorhaben eine relativ ebene, bisher landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftete Fläche in Anspruch genommen wird. Ebene Flächen sind in Rechberg Mangelware und daher auch landwirtschaftlich sehr wertvoll.

Um den Flächenverbrauch so gering als möglich zu gestalten, wird gebeten, zu prüfen, ob nicht der angrenzende Bereich des ehemaligen Märchengartens ganz oder teilweise für das o. a. Planungsvorhaben z. B. durch die Bereitstellung von Parkplatzflächen u. ä. mit Verwendung finden kann. Ggf. können auch weitere Einrichtungen beim Sportplatzbetrieb mitbenutzt werden (z. B. Gaststätteneinrichtungen, sanitäre Einrichtungen, o. ä.).

Die Parkplatzflächen des ehemaligen Märchengartens können zumindest zeitweise mitgenutzt werden. Der Bedarf der Sportplatznutzung wird durch eigene sanitäre Einrichtungen und Umkleidekabinen gedeckt.

In jedem Falle ist bei Realisierung der o. a. Maßnahme darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Erstellung des Sportplatzes künftig nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere die Zuwegung ist hierfür in ausreichendem Umfang vorzusehen. Auch sind die künftigen Zufahrtswege so breit auszulegen, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist. Weiter ist bei diesen Zufahrtswegen, wenn Sie den für die Anbindung land-

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich. Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden.



wirtschaftlicher Feldwege mitbenutzt werden, erforderlichenfalls durch verkehrsrechtliche Anordnung sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke auch künftig problemlos möglich ist.

Weiter ist bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme darauf zu achten, dass künftig keine Vernässungen angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entstehen; hierfür ist eine ausreichende Wasserableitung vorzusehen.

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind innerhalb des Planungsgebietes zu realisieren.

Unter Beachtung der o. a. Ausführungen bestehen aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Das überschüssige Niederschlags- und Bodenwasser ist über eine Flächendrainage zu sammeln und durch eine Mulde zur Versickerung zu bringen. Der Überlauf der Versickerungsmulde wird in die östliche Klinge abgeleitet. Daher ist nicht mit einer Vernässung angrenzender Grundstücke zu rechnen.

Wird berücksichtigt.

Geschäftsbereich Naturschutz

1. Umweltbericht

a) Unter Nr. 5.1 (S. 21) des Umweltberichts werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Bodenverdichtung, Reliefänderung, Abgrabungen und Aufschüttungen als gering bewertet. Eine Sportplatzanlage ist aufgrund ihrer fast vollständigen Dränage annähernd als Versiegelung zu werten, so dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen in die vorgenannten Schutzgüter mindestens mit mittel bis hoch eingeschätzt werden sollten.

In der aktuellen Fassung der Begründung, Stand: 20.10.2010, Seite 22, wurden die Einwände berücksichtigt und die Werte angepasst

b) In 5.3.1 (S. 23) des Umweltberichts sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu niedrig bewertet.

In der aktuellen Fassung der Begründung, Stand: 20.10.2010 werden die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sehr differenziert bilanziert

c) Entgegen der Annahme in 5.3.2 des

Die Erfahrungen der Stadt Schwäbisch



Umweltberichts ist mit einer Minde-
rung der Grundwasserneubildung zu
rechnen, da das Spielfeld sehr stark
dränert wird.

Gmünd mit Rasensportplätzen gleicher
Bauart zeigt, dass trotz Dränagesystem
ein Großteil der Niederschläge versickert.
Weiterhin werden ~ 40 % des Plange-
biets als Grün-/ Wiesenfläche ausgebildet.

d) Die Beeinträchtigungen der Landschaft
wird höher sein, als in 5.3.6 des Um-
weltberichts angenommen. Die Betret-
barkeit durch Erholungssuchende, die
Erlebbarkeit von Landschaftsräumen,
Naherholung und historische Kontinui-
tät werden mindestens mittel bis hoch
beeinträchtigt. Auch die Licht- und
Lärmemissionen entwerfen die umge-
bende Landschaft für Erholungssu-
chende.

In der aktuellen Fassung der Begründung,
Stand: 20.10.2010, Seite 27, wurden die
Einwände berücksichtigt und der Beein-
trächtigungsgrad zum Teil angehoben.

e) Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Der o. g. Sportplatz verursacht insbe-
sondere erhebliche Eingriffe in die
Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung
und Boden.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet
(siehe Nr. 3 dieser Stellungnahme)
zeigt, dass vor allem das Landschafts-
bild (zu dessen Schutz das Land-
schaftsschutzgebiet insbesondere aus-
gewiesen wurde) eine besondere Qua-
lität aufweist. Der Eingriff in das Land-
schaftsbild ist daher stärker zu gewich-
ten.

In der aktuellen Fassung der Begründung,
Stand: 20.10.2010, wurde eine differen-
zierte Bilanzierung für das Schutzgüter
„Landschaftsbild und Erholung“ erstellt.
Ergebnis der Bilanzierung ist, dass die
Wertigkeit des Landschaftsbilds und der
Erholungseignung um zwei Stufen ab-
nimmt. Durch gezielte Minimierungsmaß-
nahmen wie der Eingrünung des Gelän-
des kann der Wertverlust auf eine Stufe
verringert werden. Ein Resteingriff in das
Schutzgut ist dennoch zu verzeichnen.

Schotterrasen und Öffentliche Grünflä-
che sind in der Tabelle S. 30 zu hoch
bewertet. Sie entsprechen eher dem
Biotoptyp 60.24 (unbefestigter Platz)
mit einem Wert von 3.

In der aktuellen Eingriffsbilanzierung
wurde der Wert angepasst. Da es sich
jedoch um einen unbefestigten Weg/
Platz mit Pflanzenbewuchs handelt ist der
Wert 6 anzunehmen. Für die öffentliche
Grünfläche wurde der Biotoptyp „Kleine
Grünfläche“ mit 6 Wertpunkten ange-
nommen.

Die durch den o. g. Sportplatz entstehen-
den erheblichen Eingriffe in die Schutzgü-
ter Boden, Landschaftsbild und Erho-
lungseignung wurden noch nicht in aus-
reichendem Maße kompensiert. Der Um-
weltbericht und die Eingriffs-

Wird berücksichtigt.



/Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts sind entsprechend zu überarbeiten und es sind ggf. weitergehende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

2. Textliche Festsetzungen

a) Unter 1.7.1 („Einzelbäume auf öffentlichen Grünflächen“) der textlichen Festsetzungen sollten die Baumarten *Pyrus pyraeaster* und *Sorbus domestica* durch z.B. Linden oder Ahornbäume ersetzt werden, da diese nicht zu den gebietsheimischen Gehölzen von Schwäbisch Gmünd zählen.

Wird berücksichtigt.

b) Unter 1.9 Nr. 13 („Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft“) der textlichen Festsetzungen sollte festgeschrieben werden, dass das extensive Grünland höchstens zwei mal jährlich nach dem 15. Juni mit dem Balkenmäher gemäht und das Mähgut abgefahren wird. Weitere Nutzungen z.B. als Lager- oder Stellfläche, als Parkplatz etc. sollten ausgeschlossen werden.

Wird berücksichtigt.

3. Landschaftsschutzgebiet

Der o. g. Bebauungsplan befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Hohensaufen, Rechberg, Stufen mit Aasrücken und Rehgebirge“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 04.10.1971 in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgend LSGVO).

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 02.04.2008 zur Voruntersuchung des Neubaus des o. g. Sportplatzes und in der ersten Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 17.02.2010 ausgeführt, bedarf der o. g. Sportplatz einer Befreiung gem. § 6 LSGVO i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Vor Erteilung der Befreiung ist gem. §

Die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet wird mit der vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu bereits ihr Einverständnis signalisiert.



79 Abs. 3 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) der Landesnaturschutzverband zu hören. Der Landesnaturschutzverband kann gem.

§ 66 Abs. 4 NatSchG verlangen, dass die Weisung der höheren Naturschutzbehörde eingeholt wird, soweit die untere Naturschutzbehörde entgegen seiner Stellungnahme entscheiden will (insoweit wird auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2008 verwiesen).

Vor der vorgenannten Anhörung des Landesnaturschutzverbandes ist der o.g. Bebauungsplan entsprechend den o. g. Vorgaben zu überarbeiten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Befreiung vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.

4. Hinweis

Die Bebauungsplanunterlagen sind dem neuen Naturschutzrecht (insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009) anzupassen.

Wird berücksichtigt.

5. Stellungnahme des zuständigen Naturschutzbeauftragten

Entgegen der vorgenannten Stellungnahme des Landratsamts als untere Naturschutzbehörde hat der örtlich zuständige Naturschutzbeauftragte mit Schreiben vom 31.03.2008 (siehe Anlage) eine ablehnende Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan abgegeben. Die vorgenannte Stellungnahme des zuständigen Naturschutzbeauftragten gilt weiterhin fort (Gründe: Notwendigkeit wird wegen des Landverbrauchs, des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet und aufgrund des entfernungsbedingt wohl zunehmenden Autoverkehrs (Parkplatzprobleme) weiterhin bezweifelt).



Stellungnahme des zuständigen Naturschutzbeauftragten vom 31.03.2008:

Gegen den geplante Neubau des Sportplatzes Rechberg Bereich Märchengarten Flst. Nr. 336, 338, 340 erhebe ich Einwendungen. Diese habe ich bereits beim Vor Ort Termin am 10.3.2008 vorgebracht. Die Gründe dafür sind:

- Der geplante Platz liegt im Landschaftsschutzgebiet Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge
- Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere auf Vogelwelt und Fledermauspopulation sind zu erwarten
- Der Neubau widerspricht der Forderung nach Minimierung des Landverbrauches
- Auch die Lage zwischen Rechberg und Hohenstaufen spricht gegen einen Platz mit Flutlicht, Vereinsheim etc. in freier Landschaft

Meines Erachtens fehlt eine schlüssige Darlegung, warum der vorhandene Platz, mit Vereinsheim und Flutlicht ausgestattet, ortsnah gelegen und damit für Sportler und Schüler leicht erreichbar, nicht weiter genutzt werden kann. Zusätzliches Wohnbauland müsste nicht zwingend am bestehenden Sportplatz ausgewiesen werden. Alternativflächen gäbe es beispielsweise am Weg Richtung Stollenhof.

Die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet wird mit der vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu bereits ihr Einverständnis signalisiert.

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, danach sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten (siehe Anlage 4, Begründung).

Ein Ausbau des bestehenden Platzes war wegen Grunderwerbsproblemen nicht möglich.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, wurden grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zur landschaftlichen Einbindung sind Feldgehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenze und Bäume entlang der Zufahrtsstraße anzupflanzen. Ein Resteingriff in das Landschaftsbild bleibt dennoch bestehen. Dieser Resteingriff muss jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Planung hingenommen werden.

Ein Ausbau bzw. der Verbleib des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen bis fast unmittelbar an die Platzgrenze anschließen. Eine Erweiterung der



Sollte trotz dieser Darlegungen das Projekt Sportplatzneubau in Rechberg weiter verfolgt werden so wird eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens speziell im Hinblick auf Fledermauspopulation und Braunkehlchen angeregt.

Belange der Flurneuordnung und der Forstwirtschaft sind nicht berührt. Aus immissionsschutzrechtlicher und gesundheitlicher Sicht sind keine Anregungen oder zu beachtende Fakten mitzuteilen.

Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde.

Weitere Alternativflächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

Die Belange des Artenschutzes wurden zwischenzeitlich untersucht. Die Untersuchung ergab, dass diese bei der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt werden.

4. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahme

a) Heinz Herrmann, Ödengehren 1,
73529 GD vom 31.07.2010

Im Vorfeld möchte ich hier noch ein paar Sätze zur Gesamtsituation schreiben. Die Landwirtschaft wird hier so gut wie nicht berücksichtigt, neben anderen Punkten ist hier auch der hohe Flächenverbrauch zu nennen. Die Stadt Schwäbisch Gmünd sollte sich glücklich schätzen, dass auf dem Rechberg noch eine größere Anzahl von auch entwicklungsfähigen landw. Betrieben vorhanden sind. Der Trend in Deutschland zeigt auch schon allein durch die Altersstruktur in den nächsten Generationen einen weiteren starken Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe. Aufgrund seiner topographischen Lage ist der Rechberg sowieso schon benachteiligt für eine vernünftige zeitgemäße landwirtschaftliche Produktion. Als näheres Beispiel möchte ich hier nur die Gemeinden Weiler i.d.B. bzw. Degenfeld nennen. Ich

Stellungnahme der Stadt

Da die Flächen für die Neuanlegung des Sportplatzes zur Verfügung standen, wird davon ausgegangen, dass diese Flächen im Plangebiet keine allzu große Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wurde damit bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes überprüft.

Ein Ausbau bzw. der Verbleib des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen bis fast unmittelbar an die Platz-



kann mir vorstellen, dass der Rechberg als Erholungsort und mit seinen Sehenswürdigkeiten für die Stadt Schwäbisch Gmünd einen hohen Stellenwert besitzt und dadurch auch auf eine funktionierende Landwirtschaft angewiesen ist. Hier wäre ein Ausbau bzw. Verbesserung des jetzigen Sportplatzes mit Sicherheit die bessere Wahl.

- Ein großes Problem stellt die Parkplatzsituation dar, bei der Planung sind nur 28 Parkplätze vorgesehen. Dies sind viel zu wenig. Da landwirtschaftliche Maschinen und Geräte heute oft mit einer Transportbreite von 3 m unterwegs sind, wird die gesamte Breite des relativ schmalen Weges benötigt. Diese Maschinen sind bei schönem Wetter auch sonntags unterwegs. Es ist abzusehen, dass der Weg zum Märchenarten bzw. auch der Fuß und Radweg in Richtung Schurrenhof hier regelmäßig zugeparkt wird und es dadurch regelmäßig Probleme bzw. höheres Unfallrisiko geben kann.
- Als weiteres Problem stellt sich die spätere Abfallsituation im Umkreis des Sportplatzes dar sowie auch eine Zunahme der Situation auf dem dorthin führenden Wanderweg. Das beste Beispiel ist hier das Umfeld um die Wassertretanlage. Dasselbe gilt für die Zunahme mit der Belastung durch Hundekot. Daher möchte ich Sie bitten die Gesamtsituation nochmals zu überdenken.

b) Peter u. Erika Lüben, Heustaig 1,
73529 GD vom 03.08.2010

Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren.
Wir sind Anwohner und haben durch den Bau des neuen Sportplatzes Bedenken, das die ungehinderte Durchfahrt zu unserer Wohnung nicht mehr gewährleistet ist. Ebenso die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungswagen, denn im Bebau-

grenze anschließen. Eine Erweiterung der Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde.

Weitere Alternativflächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

Mit einer übermäßigen Belästigung durch Müll ist nicht zu rechnen. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass Mitglieder und Besucher des Sportplatzes ihren Müll nicht unzulässigerweise entsorgen. Dies kann gegebenenfalls noch durch ordnungsrechtliche Maßnahmen gewährleistet werden.

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes



ungsplan sind nur 28 Parkplätze vorgesehen. Und da der neue Standort nun noch weiter vom Dorf entfernt ist, wird das bisherige Parkplatzproblem sicherlich noch größer.

Wir hoffen, dass unsere Bedenken berücksichtigt werden und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

c) Klaus Lüben, Heustaig 1, 73529 GD vom 02.08.2010

Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren.

Ich bin Landwirt im Nebenerwerb und habe durch die Entstehung des neuen Sportgeländes einige Bedenken:

- Beim derzeitigen Bebauungsplan sind nur 28 Parkplätze vorgesehen. Dies sind viel zu wenig. Wenn man bedenkt, dass der Standort des neuen Platzes nun noch weiter vom Dorf entfernt ist. Und das Parkproblem sicher noch größer wird als bisher. Denn das Parken auf dem Märchengarten – Parkplatz ist nur möglich, wenn kein Eigenbedarf besteht.
- Es gibt keine Straßenbeleuchtung und es ist auch keine vorgesehen. Diese Kosten werden sicher nachträglich entstehen.
- Der geplante Sportplatz befindet sich dann im Landschaftsschutzgebiet. In welchem dann immer mehr Autos fahren.
- Ein Pflanzgebot ist an vielen Stellen

durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden. Die Mitnutzung des Parkplatzes des ehemaligen Märchengartens wird positiv gesehen und stellt zumindest zeitweise eine Zusatzparkfläche dar.

Eine Beleuchtung außerhalb der geschlossenen Ortslage ist nicht vorgesehen. Da der Fuß- und Radweg ab dem Ortsausgang Rechberg Richtung Schurrenhof durch einen Grünstreifen getrennt parallel zur Straße verläuft, wird die Notwendigkeit einer Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hier nicht gesehen. Sollte ein Antrag auf Beleuchtung gestellt werden, werden die Kosten ermittelt und entsprechend dem Nutzen abgewogen.

Die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet wird mit der vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beantragt. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu bereits ihr Einverständnis signalisiert.

Durch die Umplanung mit den Senkrecht-



vorgesehen. Das ist sehr kritisch zu betrachten. Denn einerseits kommt es zu einer weiteren Verengung der ohnehin schon schmalen Straße und andererseits werfen die Bäume Schatten und Laub auf angrenzende landwirtschaftliche Grünflächen.

- Der TSGV spielt in der untersten Klasse und hat nur eine 1. Mannschaft, eine Bambini Mannschaft und eine F-Jugend. In welchem Verhältnis steht das?
- Ist die ungehinderte Durchfahrt von Feuerwehr, Rettungswagen, Milchtankwagen und landwirtschaftlichen Geräten während der Bauzeit und danach gewährleistet?
- Wird die Straße aufgrund höheren Verkehrsaufkommens verbreitert? Und bei eventuellen Schäden während der Bauzeit wieder repariert.

parkplätzen und der Verbreiterung der Straße wird der Abstand von den Bäumen zu den landwirtschaftlichen Flächen vergrößert. Dadurch ist mit keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Grünflächen durch Bäume zu rechnen.

Eine Verlegung des Sportplatzes in Rechberg wird bereits seit mehr als 20 Jahren diskutiert. Ein Ausbau bzw. der Verbleib des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Alternative Flächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

Siehe vorheriger Absatz.
Die Kosten für Schäden an der Straße während der Bauzeit müssen vom Verursacher getragen werden.

Nach längeren Überlegungen scheint die Baumaßnahme noch nicht ganz durchdacht und es sind einige Konflikte vorherzusehen. Deshalb stehe ich Ihnen gerne bei Gesprächen zur Verfügung und mögliche Probleme im Vorfeld zu beseitigen und hoffe auf gute Nachbarschaft.

d) Roland Stock, Landwirt, Bärenhöfle,
73529 GD vom 02.08.2010

Ich erhebe Einspruch wegen des geplanten Sportplatzneubaus im Bereich Rechberg-Märchengarten. Gleichzeitig möchte ich ihnen meine Gründe darlegen:

Meiner Meinung nach bedeutet der Neu-

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu



bau eines Sportplatzes an dieser Stelle eine Landschaftsverschandelung im Landschaftsschutzgebiet.

Eine weitere Umweltbelastung würde bei einem Sportplatzneubau noch hinzukommen. Da der geplante Sportplatz meiner Ansicht nach viel zu weit vom Dorf entfernt ist (ca. 800 m), wird das Verkehrsaufkommen stark zunehmen, denn diesen Weg zum Märchengarten wird wohl niemand mehr zu Fuß gehen. Das bedeutet mehr Autoabgase in diesem Bereich was sich natürlich störend auf die Erholungssuchenden im Erholungsort Rechberg auswirken wird.

Bei dem jetzigen Bebauungsplan sind nur 28 Parkplätze eingezeichnet. Meiner Meinung nach reicht diese Kapazität nicht aus, vielmehr sollten es mindestens 90 Parkplätze sein. Meine Befürchtung ist, dass ich als Landwirt mit meinen Maschinen oft nicht mehr durchkommen werde, weil die Wege teilweise von Autos versperrt werden. Zudem sei, so sagten mir die Eigentümer des Märchengartens (Harley-Stammtisch), das Parken auf dem Märchengarten-Parkplatz nur mündlich zugesagt worden. Bei deren Eigenbedarf werden also keine Parkplätze für den Sportplatz vorhanden sein.

Ein weiterer Punkt, den ich anführen möchte, ist die fehlende Straßenbeleuchtung zum Märchengarten. Ich kann mir gut vorstellen, dass in ein paar Jahren der Nutzer auf die Stadt zukommen wird, mit der Forderung, eine Straßenbeleuchtung auf diesen Weg zu installieren (wer wird das dann bezahlen?).

Zudem würde unter dem neuen Sportplatz eine Hochdruck-Ferngasleitung liegen und auch der Landwirtschaft wird eine Fläche von 1,5 Hektar zur Nutzung fehlen.

minimieren, wurden grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zur landschaftlichen Einbindung sind Feldgehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenze und Bäume entlang der Zufahrtsstraße anzupflanzen. Ein Resteingriff in das Landschaftsbild bleibt dennoch bestehen. Dieser Resteingriff muss jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Planung hingenommen werden.

Mit einer zunehmenden Luftverschmutzung ist nicht zu rechnen.

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden.

Die Mitnutzung des Sportplatzes des ehemaligen Märchengartens wird positiv gesehen und stellt zumindest zeitweise eine Zusatzparkfläche dar.

Eine Beleuchtung außerhalb der geschlossenen Ortslage ist nicht vorgesehen. Da der Fuß- und Radweg ab dem Ortsausgang Rechberg Richtung Schurrenhof durch einen Grünstreifen getrennt parallel zur Straße verläuft, wird die Notwendigkeit einer Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hier nicht gesehen. Sollte ein Antrag auf Beleuchtung gestellt werden, werden die Kosten ermittelt und entsprechend dem Nutzen abgewogen.

Die Belange des Leitungsträgers wurden in der Planung ausreichend berücksichtigt bzw. optimal in die Planung integriert. Der Leitungsträger hat zur Planung sein Einverständnis erklärt.



Eine berechnete Frage ist, ob es sich überhaupt lohnt, einen neuen Sportplatz zu bauen. Schließlich hat der TSGV lediglich eine Bambini-Mannschaft, eine F-Jugend und eine 1. Mannschaft.

Eine Alternative wäre den „alten Sportplatz“ auszubauen oder diesen gegenüber zu planen.

Eine Verlegung des Sportplatzes in Rechberg wird bereits seit mehr als 20 Jahren diskutiert. Ein Ausbau bzw. der Verbleib des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen bis fast unmittelbar an die Platzgrenze anschließen. Eine Erweiterung der Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde.

Alternative Flächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

e) Familie Lüben, Heustaig, 73529 GD vom 03.08.2010

Vorab Danke zur Beteiligung am Bebauungsplan für den Neuen Sportplatz Rechberg. Wir sind Anwohner und haben durch den Bau des neuen Sportplatzes Bedenken, dass die ungehinderte Durchfahrt zu unseren Wohnungen nicht mehr gewährleistet werden kann. Aufgrund der Park bzw. Durchfahrtschwierigkeiten am jetzigen Standort des Sportgeländes, das ebenfalls schon außerhalb des Dorfes liegt und deshalb meist mit dem Auto erreicht wird, sind wir außerdem der Ansicht, dass die vorgesehenen 28 Parkplätze im jetzigen Bebauungsplan zu wenig sind. Zur Folge befürchten wird deshalb unzureichende Durchfahrt für Anwohner, Landmaschinen sowie auch Feuerwehr und Rettungsdienste da der neue Standort noch weiter vom Dorfmittelpunkt entfernt ist und somit später nicht weniger stark befahren wird.

Die Frage ist die, ob es der allgemeinen Bevölkerung des Dorfes nutzt das Sportgelände derartig außerhalb zu verlegen.

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

Eine Verlegung des Sportplatzes in Rechberg wird bereits seit mehr als 20 Jahren diskutiert. Ein Ausbau bzw. der Verbleib



Also weitab vom Schulgelände, vom Schulalltag, vom Gemeindeleben oder vom eventuellen Veranstaltungsgeschehen im Dorfkern. Man könnte den Eindruck erhalten es sei der Traum einzelner Personen eines Vereins der wohl Mitgliederzahlen im geringen Maße aufführen kann, aber im Allgemeinen von einer einzelnen, etwas reiferen Altersgruppe, genutzt wird.

Sportplatz heißt ich treibe Sport, ich nutze es, ich benutze es. Das heißt aber auch in diesem Fall ich reise mit dem Auto an, ob als Mitglied, Fußballer oder Zuschauer. Hierzu stellt sich dann schon die oben aufgeführte Frage nach der Parkplatzsituation. Sind diese auch im Plan so vorgesehen, dass Rettungsdienste, Feuerwehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht behindert werden. Vor allem ist die einspurige Zufahrtsstraße dem wachsenden beidseitigen Verkehr gerecht und für alle Fahrzeuge breit genug?

Im Allgemeinen ist bekannt, dass eine unregelmäßig starke Lärmbelastigung jetzt schon durch Rechberg als Echo schallt. Der Hohenrechberg würde sich dann zum jetzigen geplanten Gelände genau gegenüberliegend, also zur Ortsmitte, befinden. Beschallt wären dann das Hinterweiler und Teile des Vorderweilers. Von einem Erholungsort kann also nicht gerade die Rede sein. Das hieße sonntags, Werktags, nach Feierabend oder an hohen Feiertagen lautstarkes Gejohle, vielleicht sogar an Wallfahrtswochen oder Freilandmessen die auf dem Hohenrechberg stattfinden und wahrhaft nicht überhört werden könnten. Auch hört man immer wieder Naturschutzgebiet, Erholungsort, Wallfahrtsort. Dinge, die vielleicht heutzutage nichts mehr wert sind einst aber Rechberg interessant und bekannt machten.

Klug wäre es wohl den jetzigen Bolzplatz gegenüberliegend des Kindergartens und der Schule zu erweitern. Im Interesse der jüngeren Rechberger diesen sichtlich auch nicht nur als Fußballplatz auszubauen, sondern auch mit anderen sportlichen

des Sportplatzes am alten Standort war nicht möglich. Der bestehende Rasenplatz ist seit längerer Zeit in schlechtem Zustand und entspricht von seinem Aufbau her nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Auch den Maßen nach genügt der Sportplatz nicht den Verbandnormen. Das Umfeld des Sportplatzes ist sehr eingeschränkt, da die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen bis fast unmittelbar an die Platzgrenze anschließen. Eine Erweiterung der Fläche war auch vor Jahren schon an diesem Standort nicht möglich, da ein entsprechender Grunderwerb von den angrenzenden Eigentümern abgelehnt wurde.

Alternative Flächen stehen in Rechberg nicht zur Verfügung.

Mit einer zusätzlichen Lärmbelastigung ist nicht zu rechnen.



bzw. gesellschaftsfreundlichen Sport und Freizeitgeräten zu schmücken. Schließlich wäre das Gelände schon vorhanden und in der zentralen Lage.

Wir bitten Sie unsere Bedenken im Namen der Anwohner sowie der gesellschaftlichen Auffassung zu berücksichtigen.

f) Franz Hanik, Saurenhof 2, 73529 GD vom 03.08.2010

Grundsätzlich bin ich bezüglich sportlichen Einrichtungen, im speziellen auch Fußball, sehr aufgeschlossen. Sie erfüllen eine wichtige soziale Komponente und sind auch im ländlichen Raum gewinnbringend für alle soziale Schichten.

Als Betreiber des landw. Betriebs Saurenhof, bin ich Anlieger und abhängig von einer störungsfreien Zufahrt auf den Saurenhof.

Nach Einsicht Planungsunterlagen musste ich leider feststellen, dass aus meiner Sicht, einige Punkte noch nicht zufriedenstellend gelöst sind. Deshalb Widersprüche ich dem aktuellen Planungsstand aus folgenden Gründen.

1. Parksituation

Dem Planentwurf ist zu entnehmen, dass nur 28 Parkplätze geplant sind, die dann auch noch z.T. direkt an der Zufahrtsstraße angeordnet sind.

Durch große Entfernung zur Ortschaft ist davon aus zu gehen, dass die Spieler, Betreuer und Schiris mit dem PKW fahren, so dass auch schon ohne Zuschauer die Parkplätze belegt wären. Eine angebliche schriftliche Vereinbarung mit dem HD-Club existiert nicht, es gibt lediglich mündliche Absprachen.

Das HD-Gelände wird von dem CLUB für eigene Veranstaltungen genutzt und gewerbliche für größere Veranstaltungen vermietet. Selbst wenn die Parkplätze z.T. zur Verfügung gestellt würden, so entsteht spätestens bei

Durch die Überplanung mit den Senkrechtparkplätzen können nunmehr 50 Parkplätze angelegt werden. Somit können wesentlich mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze hergestellt werden.

Die Mitnutzung des Parkplatzes des ehemaligen Märchengartens wird positiv gesehen und stellt zumindest zeitweise eine Zusatzparkfläche dar.



Überschneidungen ein massives Parkproblem, wildes Parken ist zu befürchten.

2. Zufahrt allgemein

Schon jetzt ist, bei Veranstaltungen des HD-Clubs durch erhöhtes Verkehrsaufkommen eine reibungslose Zufahrt nicht mehr so einfach da die Straße nicht die erforderliche Breite hat. Eine weitere Einengung bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ist nicht akzeptabel.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

3. Stromnetz

Schon jetzt ist das aktuelle Niederspannungsnetz überlastet. Bei gleichzeitigem Betrieb von Großverbrauchern in der Landwirtschaft kommt es zu einem erhöhtem Spannungseinbruch welcher zu Fehlerfunktionen führt.

Eine weitere mögliche Belastung mit FLUTLICHT sollte dringend bezüglich Machbarkeit überprüft werden. Sollte ein größerer TRAF0 benötigt werden so dürfen die Kosten nicht auf die Anlieger verteilt werden.

Der zuständige Stormversorger wurde mit in das Bebauungsplanverfahren einbezogen. Bedenken wurden nicht erhoben. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine Versorgung des Plangebietes mit Strom problemlos möglich ist.

4. Zufahrt „Landwirtschaft“

Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs ist mit dem aktuellen Planungsstand vorprogrammiert.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Herstellung eines befahrbaren Streifens neben der Straße verbreitert. Damit wird auch ein Begegnungsverkehr auf der Zufahrtstraße möglich.

5. Feuerwehruzufahrt

Da diese Straße die einzige Zufahrt zur Heusteig, HD-Club und zum Saurenhof ist, muss eine FREIE ZUFAHRT immer gewährleistet sein.

Siehe vorheriger Absatz.

6. Lage Clubheim

Die Lage des Clubheims ist aus meiner Sicht nicht ideal.

Bei einer Platzierung des Clubheims und der Parkplätze direkt an der Landstraße wäre sicher das komplette Zufahrtsproblem der Anlieger gelöst.

Wegen der Einbindung in das Landschaftsbild wurde das Clubheim auf die westliche Seite des Gebietes geplant, da in diesem Bereich bereits Bebauung vorhanden ist.

Abgesehen davon ist mit Zufahrtsproble-



Ich bitte Sie meine Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und einen reibungslosen Sportbetrieb auf dem Rechberg sicher zu stellen

men, wie oben dargestellt, aufgrund der Verbreiterung der Straße nicht zu rechnen.

Hinweis:

Bitte § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.